

VERFAHRENSVERMERKE

Einleitung des Verfahrens (gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 und § 13 BauGB)
 Der Gemeinderat Möser hat am ... den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.
 Der Beschluss ist am ... im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land öffentlich bekannt gemacht worden.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
 Die von der Aufhebung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)
 Der Entwurf über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer wurden am ... im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

Satzungsbeschluss (gem. § 10 BauGB)
 Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat Möser am ... behandelt und geprüft. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Möser am ... als Satzung beschlossen.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

Ausfertigung
 Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Möserstraße I“ wird hiermit ausfertigt.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten (gem. § 10 BauGB)
 Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde am ... im Amtsblatt des ... bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

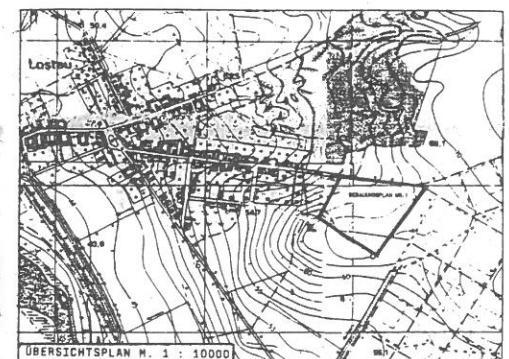
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Möser, Datum ... Bürgermeister

In der Bekanntmachung ist gem. § 215 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln in der Abwägung, auf die Rechtsfolgen sowie auf Fälligkeiten und Ersöchen von Entschädigungsansprüchen (gem. § 44 BauGB) hingewiesen wurden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PLANZV 1990)

- FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (4 BAUVV)
 - I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - 04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
 - g BESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - - - - - BAUFÜGUNG
- VERKEHRSPFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE ENSCHL. FUSSWEG
 - VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG-BEFAHREBARER WOHNWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE, AUCH GEGENÜBER VERKEHRSPFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- WEITERE NUTZUNGSARTEN**
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT/UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ
 - VERKEHRSGRÜN
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - ERHALTUNGSBEBOT FÜR KIEFERNWALD
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - Ga GARAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BEBAUUNGSPLAN NR. 1. WOHNGEBIET „MÖSERSTRASSE“

LOSTAU

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO

♦ BERATUNG ♦ PLANUNG ♦ BAULEITUNG

PETER SCHILLING
 UNTER DEN WEIDEN 3
 3600 HALBERSTADT

HALBERSTADT, 20.01.1992
 Möser, April 2017

DIPL.-ING. *Mark*

Anlage 2